

SCHEMATA Staats- und Verfassungsrecht

Ass. iur. Anja Brigola
Stand: Oktober 2011

Inhaltsübersicht

- I. Aufbau einer **Verfassungsbeschwerde** zum Bundesverfassungsgericht
gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90, 92 ff. BVerfGG: **Zulässigkeit**
Seiten 1-2
- II. **Begründetheit** einer Verfassungsbeschwerde – im Besonderen:
1. Drei-Schritt-Prüfung bei **Freiheitsgrundrechten**
2. Zwei-Schritt-Prüfung bei **Gleichheitsgrundrechten**
Seiten 3-5

I. Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90, 92 ff. BVerfGG: Zulässigkeit

1. Beschwerdegegenstand

→ Akt der öffentlichen Gewalt (= Art. 1 Abs. 3 GG; nicht: Art. 19 Abs. 4 GG)

- a: Nicht: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
- b: Gesetzgeberisches Unterlassen: nur bei ausdrücklichem Regelungsauftrag im Grundgesetz
- c: Mehrere gleichgerichtete Akte der öffentlichen Gewalt: Wahlrecht des Beschwerdeführers, ob er gegen den letzten oder gegen alle zugleich vorgehen will

2. Grundrechtsrüge

Grundrechte oder grundrechtsähnliche Rechte i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG

* Beachte: Nicht alle Absätze der dort genannten Artikel enthalten grundrechtsähnliche Rechte!

3. Beschwerdeberechtigung

- a: Jedermann, soweit er Grundrechtsträger ist (= *Grundrechtsfähigkeit*)
 - * Beachte: Unterschied zur Selbstbetroffenheit!
- b: Juristische Personen: Art. 19 Abs. 3 GG für jedes Grundrecht gesondert zu prüfen

4. Beschwerdefähigkeit

Fähigkeit, VB selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter einlegen zu können
(= *Grundrechtsmündigkeit*, *Einsichtsfähigkeit*)

5. Beschwerdebefugnis

→ „selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen“

- a: Selbstbetroffenheit: Rechtliche Betroffenheit erforderlich; Prozessstandschaft nicht möglich
- b: Gegenwärtige Betroffenheit: Bloß zukünftige Betroffenheit reicht nicht aus, *außer*:
 - aa. der Beschwerdeführer wird zu Dispositionen veranlasst, die nicht mehr rückgängig zu machen sind
 - bb. dem Beschwerdeführer droht eine ernsthaft zu besorgende Grundrechtsgefährdung
- c: Unmittelbare Betroffenheit: Betroffenheit muss sich unmittelbar aus dem Akt ergeben, der Beschwerdegegenstand (siehe 1.) ist; es darf kein weiterer Vollzugsakt dazwischentreten
 - * Beachte: Die unter (b) genannten Ausnahmen gelten auch hier

6. Rechtswegerschöpfung nach § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG

- a: Ausschöpfung aller erdenklichen Rechtsmittel, inklusive Normenkontrollklage nach § 47 VwGO (obgleich nicht ausschließlich Rechtsschutz-, sondern auch objektives Beanstandungsverfahren)
- b: Förmliche Rechtsbehelfe, die nicht offensichtlich keine Erfolgsaussichten haben
- c: Ausnahme zur Rechtswegerschöpfung: § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG

7. Form und Frist

- a: Form: §§ 92 i.V.m. 23 Abs. 1 BVerfGG
 - b: Frist: §§ 93 Abs. 1, 93 Abs. 3 BVerfGG
-

II. Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde

1. Drei- Schritt- Prüfung bei Freiheitsgrundrechten

Eine VB ist begründet, wenn der Bf. durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt (Gesetz/ gerichtliche Entscheidung/ Verwaltungshandeln) in einem Grundrecht oder einem grundrechtsähnlichen Recht tatsächlich verletzt wird.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob die hoheitliche Maßnahme überhaupt in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt (a.) und einen Eingriff in jenen darstellt (b.). Wenn dies zu bejahen ist, muss gefragt werden, ob der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist (c.).

a: Schutzbereich

aa. Bestimmen des einschlägigen Schutzbereiches

- (1) Lebensbereich (Leitbegriffe!)
- (2) Personale und sachliche Begrenzungen des Schutzbereichs

bb. Prüfung, ob die Maßnahme der öffentlichen Gewalt in den o. g. Schutzbereich fällt (Schutzobjekt, -richtung)

b: Eingriff in den Schutzbereich

Prüfung, ob die Maßnahme der öffentlichen Gewalt den Schutzbereich des Grundrechts beeinträchtigt und mithin einen Eingriff darstellt. Hierbei zu beachten:

- aa. Abgrenzung zu sog. „Bagatelleingriffen“
- bb. Unmittelbar zielgerichtete Akte des Staates?
- cc. Mittelbare Folgen von Maßnahmen, die an Dritte gerichtet sind (insbesondere im Rahmen der Art. 6, 12, 14 GG)?
- dd. Wirksamer Grundrechtsverzicht?

c: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

aa. Eingriff als Konkretisierung einer verfassungsunmittelbaren Schranke

(1) Bestimmen der Grundrechtsschranke

Verfassungsunmittelbare Schranke → Der Eingriff in das betreffende GR kann direkt auf eine Verfassungsnorm gestützt werden (Bsp.: Art. 9 Abs. 2 GG).

(2) Prüfung, ob die *Voraussetzungen der verfassungsunmittelbaren Schranke* im konkreten Fall (zu Art. 9 Abs. 2 GG: „Vereinigung, die Straftaten begehen will“) vorliegen, und ob der Eingriff im konkreten Fall verhältnismäßig ist

bb. Eingriff als Konkretisierung eines Gesetzesvorbehaltes

- (1) Bestimmen der Grundrechtsschranke:

Gesetzesvorbehalt: → Grundrechtseingriffe erfordern eine *gesetzliche Ermächtigung* entweder durch formelles oder aber zumindest durch materielles (RVO, Satzung) Gesetz.

Beachte: Differenzierung zwischen einfachen und qualifizierten Gesetzesvorbehalten (Qualifizierte Vorbehalte: vgl. Art. 5 Abs. 2, 11 Abs. 2, 13 Abs. 3 GG).

- (2) Die Maßnahme der öffentlichen Gewalt muss *verfassungsmäßige Konkretisierung* des Gesetzesvorbehaltes sein. Bei einer Einzelmaßnahme (VA, Urteil) ist streng zu unterscheiden zwischen der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und der Verfassungsmäßigkeit der Einzelmaßnahme!

cc. Eingriff als Konkretisierung einer verfassungsimmanenten Schranke

- (1) Bestimmen der Grundrechtsschranke:

Verfassungsimmanente Schranke: → Die Grundrechte sind durch entgegenstehende *Grundrechte Dritter* (Grundrechtskollision) oder durch *andere Werte von Verfassungsrang* begrenzt.

Beachte: Grundsatz des *Vorbehalts des Gesetzes* auch hier einschlägig!

- (2) Die Maßnahme der öffentlichen Gewalt muss *verfassungsmäßige Konkretisierung* der immanenten Schranke sein: Es ist eine *Interessenabwägung* zwischen der Bedeutung des beeinträchtigten Grundrechts und der des kollidierenden Grundrechts/ Verfassungswertes vorzunehmen (wechselseitige Optimierung, praktische Konkordanz).

2. Zwei- Schritt- Prüfung bei Gleichheitsgrundrechten

Bei der Prüfung eines Gleichheitsgrundrechtes im Rahmen einer VB ist zunächst zu fragen, ob durch die hoheitliche Maßnahme Gleiches ungleich (bzw. Ungleiches gleich) behandelt wird. Anschließend ist zu untersuchen, ob die Ungleichbehandlung (bzw. Gleichbehandlung) verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

a: Ungleichbehandlung/ Gleichbehandlung

Behandelt die Maßnahme der öffentlichen Gewalt wesentlich Gleiches ungleich (oder wesentlich Ungleiches gleich)?

b: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

aa. Eine Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn bei vergleichbaren Sachverhalten wegen eines *sachlichen Grundes* eine unterschiedliche Behandlung oder Regelung vorgenommen wird.

Dies setzt voraus:

- (1) Kein absolutes Differenzierungsverbot (Bsp.: Art. 3 Abs. 2, 3 GG)
- (2) Zulässiges Differenzierungskriterium
- (3) Zulässiges Differenzierungsziel
- (4) Wahl des Differenzierungskriteriums muss zur Erreichung des Differenzierungszieles *geeignet, erforderlich und sachlich angemessen* sein (sog. *neue Formel* des BVerfG)

* Beachte: Das nach *früherer Ansicht* vertretene *Willkürverbot* findet nur noch bei sog. Ungleichbehandlungen „geringer Intensität“ Anwendung! In diesem Kontext von Bedeutung: Personen- oder situationsbezogene Ungleichbehandlung? Können die Betroffenen das Differenzierungskriterium beeinflussen? Inwieweit wird der Gebrauch von grundrechtlich geschützten Freiheitsrechten tangiert?

* Beachte: Im verbleibenden Spielraum hat der Gesetzgeber bei *Begünstigungen* einen *weiteren „Gestaltungsrahmen“* als bei Belastungen!

bb. Eine Gleichbehandlung ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, wenn die Verschiedenheit so bedeutsam ist, dass eine Gleichbehandlung aus dem Blickwinkel einer an der Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit orientierten Betrachtung nicht hinnehmbar ist.
